

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 16. Dezember 2020

www.ris.bka.gv.at

111. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster – 2020

111. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2020, Zl. 10-JAG-1934/2-2020, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster – 2020

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 70/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume, wird, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, die Schonzeit für diese ganzjährig geschonten Federwildarten, im Sinne von Abs. 2, entsprechend den Bedingungen des Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wilddiebenden Vogelarten, vorübergehend verkürzt, um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss der ganzjährig geschonten Federwildarten Eichelhäher und Elster zu ermöglichen.

(2) Die Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster wird vom 16. März bis 15. Juli festgelegt.

§ 2

(1) Außerhalb der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeiträume dürfen der Eichelhäher und die Elster, im Bereich von landwirtschaftlichen Acker-, Getreide-, Mais-, Obst-, Wein- und Gemüseanbaubetrieben sowie von Weideviehhaltungsbetrieben, im Bereich von gelagerten Erntegütern und Silagekonservierungen sowie im Bereich von Niederwild- und Singvogellebensräumen, von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 berechtigten Person,

- a) vergrämt,
- b) mit den zulässigen Fangmethoden (Eichelhäherfalle, Norwegischer Krähenfang) gefangen oder
- c) durch Abschuss erlegt werden.

(2) Hinsichtlich Abs. 1 lit. b und lit. c beträgt die Entnahme- bzw. Abschusshöchstzahl pro Jagdjahr 2430 Eichelhäher und 1214 Elstern. Nachfolgende Kontingente dürfen, außerhalb der Schonzeit, das heißt vom 16. Juli bis 15. März, in den einzelnen Jagdbezirken (§ 82 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz 2000) pro Jagdjahr, nicht überschritten werden.

Bezirk	Eichelhäher	Elster
Hermagor	120	38
Klagenfurt	445	303
St. Veit	310	117
Spittal	185	59
Villach	430	229
Völkermarkt	520	280
Wolfsberg	230	102
Feldkirchen	190	86
Kärnten	2430	1214

(3) Krähenfänge für den Lebendfang von Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Unbeabsichtigt gefangene Vögel sind unverzüglich frei zu lassen. Krähenfänge müssen täglich mindestens zweimal kontrolliert werden und über mindestens eine Sitzstange verfügen. Es ist stets ausreichend Futter und frisches Wasser bereit zu

halten. Die Tötung der gefangenen Eichelhäher und Elstern hat weidgerecht, in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen.

(4) Jede Entnahme ist vom Jagdausübungsberechtigten mit dem Datum der Erlegung dem zuständigen Bezirksjägermeister schriftlich zu melden. Die Gesamtentnahme pro Jagdjahr ist in der Abschussliste (§ 59 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu verzeichnen.

§ 3

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch die Landesregierung, durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (§ 59 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000), sowie in die vom Bezirksjägermeister aufgrund der Abschusslisten zu erstellende Wildnachweisung (§ 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000).

(2) Der jeweils zuständige Bezirksjägermeister hat die Einhaltung, der unter § 2 Abs. 1 angeführten Kontingente, zu überwachen und der Kärntner Landesregierung, bis 30. April eines jeden Jahres, die Abschusslisten und die Wildnachweisung, betreffend Rabenvögel zu übermitteln.

§ 4

(1) Damit die Populationen der unter § 1 Abs. 1 angeführten Federwildarten, trotz vorübergehender Verkürzung der Schonzeit, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Kärntner Jägerschaft, zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Aaskrähe, des Eichelhäher und der Elster, regelmäßige Zählungen sowie ein entsprechendes Monitoring durchzuführen und hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, der Kärntner Landesregierung zu berichten.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat weiters ein regelmäßiges Schadenmonitoring, durch standardisierte Erhebungen in Schadgebieten, durchzuführen und der Kärntner Landesregierung hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, zu berichten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Nach Ablauf von einem Jahr, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.